

ausführenden Organe in der Natur der Sache begründet ist; dagegen werden hier nur die Geistlichen, die Vertreter der beschenkten Kirchen, angeredet, gleichwie Privatleute den Namen des Empfängers an die Spitze des Schenkungsbriefes setzen. Und ebenso steht die Stellung des Königsnamens nach der Adresse im Widerspruch mit dem Gebrauch aller Diplome, während allerdings die Briefe (*induculi, epistulae*) der Könige an Bischöfe die gleiche Anordnung zeigen¹; vgl. z. B.

Chlodwig 507/11 (*MG. Capitularia I, 1*): 'Dominis sanctis et apostolica sede dignissimis episcopis Chlothovechus rex',

Dagobert 630 an Sulpicius von Bourges (*Vita Desiderii Cadurc. c. 14*)²: 'Domino sancto et apostolico domno meo et patri Sulpicio papae Dagobertus rex'.

Die Anordnung entspricht aber zugleich wieder dem Gebrauch der privaten Schenkungsurkunden, in deren Adresse der Name des Empfängers vor dem des Gebers genannt wird. Also auch nach dieser Seite hin weicht das Testament wie im Inhalt von den Diplomen ab und nähert sich den Privaturkunden, ergeben sich ähnliche Schwierigkeiten wie vorher.

Und doch enthält gerade die Adresse einen Zusatz, der einen ganz anderen Charakter trägt, nämlich die Worte 'in regnum nostrum consistentibus'. Derartige Wendungen, namentlich in Verbindung mit einer bestimmten Ortsangabe, finden sich ja in der Ueberschrift von Papstbriefen sehr häufig und sind auch in den *Varien* Cassiodors zahlreich vertreten³, während sie in den Adressen der Merowingischen Schriftstücke sehr selten begegnen und nach der Zeit Dagoberts vollständig verschwinden⁴. Ich vermag nur drei Belege anzuführen:

1) Edict Gunthramns 585 (*Capitularia I S. 11*): 'Gunthramnus rex Francorum omnibus pontificibus ac universis sacerdotibus et cunctis iudicibus in regione nostra constitutis'.

1) Ebenso steht der Name des Empfängers in den Briefen an andere Könige voran, dagegen nicht in den Schreiben an weltliche Unterthanen. Karl d. Gr. zeigt hierin auch der Geistlichkeit gegenüber mehr Selbstbewusstsein, indem er den eigenen Namen immer an die Spitze stellt; vgl. Sickel, *Acta I, 401*. 2) Ed. Krusch, *SS. R. Merov. IV, 572*. 3) Vgl. z. B. *Var. I, 17*: 'Universis Gothis et Romanis Dertona consistentibus Theodericus rex'; *III, 40*: 'Universis provincialibus in Galliis constitutis Theodericus rex'. 4) Die ersten Diplome, die sich wieder vergleichen lassen, sind die Karls d. Gr. für Trier 772 und Metz 775 (*Mühlbacher n. 145. 178*): 'tam ultra quam citra Renum vel Ligerem (Renum, Rodanum et Ligerim) consistentibus'.